

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Januar 2017 - DE

Für alle Bestellungen und Aufträge der Fa. Hölscher Wasserbau GmbH – nachstehend AG benannt – gelten ausschließlich nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB). Die AEB finden Anwendung unabhängig davon, ob der Auftragnehmer - nachstehend AN genannt -, seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Land hat und ob er von Deutschland oder von einem anderen Land aus liefert sowie unabhängig davon, ob der vom AG bestimmte Erfüllungsort in Deutschland oder in einem anderen Land liegt. Änderungen und Ergänzungen der AEB bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet, auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von dieser AEB abweichender Bedingungen des AN, keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1. Liefervertrag, Lieferabrufe

- 1.1. Lieferverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch mündlich, durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen
- 1.2. Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen seit Zugang an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt. Soweit keine Gesamtbestellmengen vereinbart sind, werden Lieferabrufe spätestens verbindlich, wenn der AN nicht innerhalb von einem Arbeitstag widerspricht.
- 1.3. Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Zahlung

- 2.1. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfungen Rechnung entsprechend den unter Ziffer 2.2 genannten Vorgaben an die Hauptverwaltung Hintern Busch 23 in 49733 Haren, Deutschland, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungseingang netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Maßgebend für die Zahlung sind die beim AG ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten. Rechnungen, die den Formvorgaben nicht entsprechen oder denen die erforderliche Dokumentation nicht beigelegt ist, können wir nicht bearbeiten und wir werden Ihnen diese im Original zurücksenden. Skontoforderungen oder Zinsbelastungen Ihrerseits in diesem Zusammenhang werden von uns nicht anerkannt. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der mit den erforderlichen Angaben versehenen Rechnung.
- 2.2. Alle Rechnungen sind in prüfbarer Ausfertigung, unter Beifügung der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, Lieferscheine, Material- und Arbeitsnachweise einzureichen. Rechnungsempfänger ist immer, auch bei Lieferung an Niederlassungen des AG:

Hölscher Wasserbau
Hauptverwaltung Haren
Hintern Busch 23
49733 Haren (Ems)

Die Rechnung muss enthalten:
- Die komplette HW Bestellnummer
- Projektname
Für die formrichtige Übermittlung der Rechnung ist auch die rein elektronische Übermittlung an das elektronische Rechnungspostfach:

rechnungseingang@hoelscher-wasserbau.de

ausreichend.

- 2.3. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der jeweils geltenden Umsatzsteuergesetze entsprechen.
 - 2.4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
 - 2.5. Bei fehlerhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig – bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung – zurückzuhalten.
 - 2.6. Klein- oder Mindestmengenzuschläge werden, sofern nichts anderes vereinbart, nicht gezahlt.
 - 2.7. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.
 - 2.8. Der AG ist berechtigt, soweit Ansprüche gegen den AN aus anderen Geschäften bestehen, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben oder unabhängig ob die Forderung gegen den AN rechtskräftig entschieden oder anerkannt ist, die Aufrechnung zu erklären.
 - 2.9. Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten.
 - 2.10. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten usw. werden nicht gewährt.
- ## 3. Liefertermine und –fristen, Verzug und höhere Gewalt
- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom AG genannten Verwendungsstelle. Ist nicht Lieferung „ab Werk“ vereinbart, hat der AN die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
 - 3.2. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dem AG dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird der Rücktritt nicht erklärt, ist der AN dem AG zum Ersatz des Verzögerungs-schadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
 - 3.3. Ausschließlich höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- ## 4. Preise, Verpackung und Versand; Lieferantenerklärung
- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Arten aus. In ihnen enthalten sind die Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur vom AG angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll. Sind keine Preise vereinbart, gelten die Listenpreise des AN.

- 4.2. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
 - 4.3. Der AG ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuer/Abzugsteuern vom Bruttobetrag einzubehalten und für Rechnung des AN an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsvereinbarung des AN vorliegt.
 - 4.4. Jede Lieferung ist dem AG unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriele, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell -Nr. des AGs zu enthalten.
 - 4.5. Grundsätzlich übernimmt der AG nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind dann nur nach zuvor mit ihm getroffenen Absprachen möglich.
 - 4.6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vom AG gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim AN.
 - 4.7. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
 - 4.8. Der AN ist zur, für den AG kostenlosen, Rücknahme der Verpackung verpflichtet und trägt die Transportkosten hierfür. Werden dem AG ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt so, ist er berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den AN zurückzusenden.
 - 4.9. Der AG behält sich vor, den Spediteur oder Frachtführer zu benennen.
 - 4.10. Der AN verpflichtet sich bei der Lieferung von Waren mit Präferenzursprungseigenschaft dem AG eine Lieferantenerklärung gem. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auszustellen.
 - 4.11. Der AN hat seine Mitarbeiter auf die auf der Baustelle anzutreffenden Gefahren anhand der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Eine Kopie ist dem verantwortlichen Bau- oder Projektleiter von AG auszuhandigen.
 - 4.12. Der AN verpflichtet sich, dem eingesetzten Personal die erforderliche PSA (persönliche Schutzausrüstung) kostenfrei und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
 - 4.13. Der AN stellt den Mitarbeitern ausschließlich geprüfte Arbeitsmittel zur Verfügung, welche den Vorschriften aus Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz genügen.
 - 4.14. Befindet sich Personal des AN oder eines von ihm beauftragten Unterlieferanten (z. B. Spediteur) auf einer Baustelle, so müssen für dieses Personal folgende Unterlagen vorhanden sein und auf Verlangen vorgelegt werden:
 - Arbeitsmedizinische Vorsorgen hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten des Personals
 - Befähigungsnachweise für die jeweils auszuführenden Tätigkeiten
 - schriftliche Beauftragung als Maschinen- und Geräteführer
 - Sicherheitspass mit Eintragungen (wenn vorhanden)
 - Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz
 - Krankenkassenkarte
 - Sozialversicherungsausweis
 - Nachweis über gültige SCC – Schulung gem. Dokument 016, 017 oder 018, bzw. Verweis auf FB B 08
 - Nachweis als Ersthelfer
 - 4.15. Der AN ist verpflichtet ausschließlich Maschinen und Geräte einzusetzen, die die Anforderungen der EG-Sicherheitsnormen erfüllen und die erforderliche CE- bzw. GS-Kennzeichnung vorweisen. Weiterhin ist eine Konformitätserklärung nach ISO/IEC 17050 zur CE-Kennzeichnung beizulegen. Maschinen und Geräte müssen mit einer gültigen UUV-Plakette versehen sein.
 - 4.16. Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 4.8 bis 4.13, ist der AG nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für AG unzumutbar ist.
- ## 5. Mängelanzeige
- 5.1. Mängel der Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 5.2. Der AN verpflichtet sich, Mängelrügen innerhalb von drei Arbeitstagen zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Überprüfung und Benachrichtigung des AG, gilt der Mangel als stillschweigend anerkannt.
- ## 6. Qualität
- 6.1. Der AN hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
 - 6.2. Der AN hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und den AG gegebenenfalls auf mögliche Verbesserungen hinzuweisen.
 - 6.3. Für Sicherheitsrelevante Teile sind dem AG unaufgefordert die erforderlichen Zertifikate/Prüfzeugnisse kostenlos mitzuliefern.
- ## 7. Mängelansprüche, Garantie
- 7.1. Bei der Lieferung fehlerhafter Ware ist zunächst dem AN Gelegenheit zur Nacherfüllung gem. § 439 BGB zu geben, es sei denn, dass dies dem AG nicht zugemutet werden kann. Kann dies der AN nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der AG insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des AN zurückschicken. In dringenden Fällen kann der AG die Nacherfüllung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.
 - 7.2. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der AG nach schriftlicher Abmahnung, bei erneut fehlerhafter Lieferung, auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - 7.3. Der AN gibt unabhängig von der gesetzlichen Mängelhaftung eine Garantie gem. § 443 BGB für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware.
 - 7.4. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den AG. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Eintritt einwandfreier Funktion, die durch ein zu erstellendes Abnahmeprotokoll bestätigt wird.
 - 7.5. Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt 12 Monate nach Inbetriebnahme und endet spätestens 24 Monate nach Lieferung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Januar 2017 - DE

- 7.6. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- 8. Haftung**
- 8.1. Der AN ist dem AG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in-/ ausländischer Produkthaftungsbestimmungen entsteht.
- 8.2. Der AG wird den AN, falls er diesen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er wird dem AN Gelegenheit geben, den Schadensfall innerhalb von 2 Wochen zu untersuchen. Erfolgt keine fristgemäße Untersuchung, gilt der geltende gemachte Schaden als von AN akzeptiert.
- 9. Schutzrechte**
- 9.1. Der AN haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben. Er stellt den AG und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung von solchen Schutzrechten frei. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 9.2. Sofern zwischen Mustern und Zeichnungen oder in den Angaben des AG Abweichungen vorhanden sind, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich zu verständigen und vor Produktionsaufnahme eine Klärung zu erreichen.
- 10. Eigentumsrecht**
- 10.1. Der AG erwirbt mit der restlosen Bezahlung und/oder Verarbeitung, Vermischung, Vermengung der gelieferten Ware uneingeschränktes Eigentum. Eigentumsrechte des AN oder Dritter werden, soweit nicht abweichend vereinbart, nicht anerkannt.
- 10.2. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt von Seiten des AN in Bezug auf die gelieferten Güter ist ausgeschlossen.
- 11. Modelle und Werkzeuge**
- 11.1. Sämtliche im Rahmen von Bestellungen angefertigten Modelle und Werkzeuge gehen ohne Kostenerstattung in das Eigentum des AG über.
- 11.2. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Schablonen, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw. die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder – nach schriftlicher Genehmigung- vom AN zu vernichten.
- 11.3. Verarbeitet der AN beigestelltes Material oder bildet er es um, erfolgt diese Tätigkeit für den AG. Der AG wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht dem AG Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen Materials entspricht.
- 12. Compliance und Nachhaltigkeitsstandards**
- Der AG hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Punkt des Unternehmensleitbilds erklärt. Der AG erwartet daher, dass der Vertragspartner im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit dem AG die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet der AG, dass der Vertragspartner diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dazu auffordert, diese Gesetze ebenfalls zu befolgen. Ergänzend gelten die als Anhang zu diesen Einkaufsbedingungen aufgeführten Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1. Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Schablonen, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit schriftlicher Genehmigung des AG offengelegt werden, sofern der AN hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personaldaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Vorlieferanten des AN sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.2. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des AN darf auf den Geschäftsabschluss mit dem AG erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. Der AG und der AN verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten des AN sind entsprechend zu verpflichten.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
- 14.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufrechts sowie Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 14.3. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts wie in Klausel 10 vorgesehen unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 14.4. Soweit vom AG nichts anderes vorgegeben wird, ist der Erfüllungsort die Hauptverwaltung des AG in Hinterm Busch 23 in 49733 Haren, Deutschland.
- 14.5. Gerichtsstand ist das für den Sitz des AGs (Haren (Ems)) zuständige Gericht, soweit der AN Vollkaufmann ist oder im Inland einen allgemeinen Gerichtsstand nicht besitzt.
- 15. Vertragssprache**
- Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
- 16. Salvatorische Klausel**
- 16.1. Soweit diese AEB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 16.2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.

Anhang Allgemeine Einkaufsbedingungen Hölscher Wasserbau GmbH

Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten der Hölscher Wasserbau GmbH (hw)

Stand: Oktober 2023

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsstandards der hw formulieren Anforderungen an alle Lieferanten im Hinblick auf Menschenrechte und Arbeitsstandards, Geschäftsethik sowie Umweltschutz und Produktsicherheit. Sie richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister. Die Inhalte dieses Dokumentes sind als Anhang zu den Einkaufsbedingungen Bestandteil der Vertragsbedingungen mit unseren Lieferanten. Die Vertragspartner sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeiter sowie an die eigenen Lieferanten weiterzugeben. Darüber hinaus erwartet hw, dass sich die Vertragspartner an alle geltenden Regeln und Gesetze halten. Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Für hw gelten in der eigenen betrieblichen Praxis dieselben Bestimmungen zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik, Umweltschutz und Sicherheit.

Arbeitsstandards

- 1. Einhaltung der Menschenrechte:** Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen sie darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Zulieferer, Subunternehmer und Personaldienstleister keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.
- 2. Freie Wahl der Beschäftigung:** Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.
- 3. Achtung von Kinderarbeit:** In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Diskriminierungsverbot:** Die Lieferanten verpflichten sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund von Nationalität, Abstammung, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.
- 5. Vereinigungsfreiheit / Kollektivverhandlungen:** Lieferanten sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Die Vertragspartner gewährleisten, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.
- 6. Löhne / Sozialleistungen und Arbeitszeiten:** Löhne/Vergütungen und Sozialleistungen müssen geltende Vorgaben hinsichtlich Mindestlöhnen (insbesondere Mindestlohngesetz (MiLoG) und Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG)), Arbeitszeit- und Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen einhalten. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.
- 7. Gesundheit und Sicherheit:** Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Umweltstandards und Produktsicherheit

- 1. Umweltverantwortung:** Lieferanten müssen hinsichtlich der von ihnen oder ihren Geschäftspartnern möglicherweise ausgehenden Umweltbelastungen nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und den Einsatz umweltfreundlicher Technologien vorantreiben.
- 2. Umweltfreundliche Produktion:** In allen Phasen der Produktion sind ein optimaler Umweltschutz und die Minimierung von Umweltbelastungen zu gewährleisten. Dazu gehören die Vermeidung von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, die Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien, Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung sowie die Förderung umweltbewusstesten Verhaltens der Arbeitnehmer.
- 3. Umweltfreundliche Produkte:** Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den kompletten Produktlebenszyklus und alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrstoffmanagement einzurichten, damit sie sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wieder- verwendet und entsorgt werden können.
- 4. Einhaltung von Stoffverboten:** Bezüglich der Chemikalien und Stoffe, die in den an hw gelieferten Produkten enthalten sein können, sind insbesondere das Verbot von Schwermetallen sowie die Vorgaben der REACH-Verordnung und der RoHS-Richtlinie einzuhalten.
- 5. Luftreinhaltung und Reduzierung CO₂-Emissionen:** Die Lieferanten verpflichten sich, bestehende Vorgaben zur Luftreinhaltung einzuhalten und im Sinne auf nationaler und internationaler vereinbarter Reduktionsziele insbesondere die Reduzierung von CO₂-Emissionen zu minimieren.
- 6. Tierschutz:** Die Lieferanten gewährleisten, dass die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Tier-schutz im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehung mit hw eingehalten werden.
- 7. Produktqualität und -sicherheit:** Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können

Business-Ethik-Standards

- 1. Korruptionsbekämpfung und Compliance:** Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle auf ihre Geschäftstätigkeit sowie die Geschäftsbeziehung mit hw anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 2. Fairer Wettbewerb:** Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, sind zu befolgen. Lieferanten müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.
- 3. Vermeidung von Interessenkonflikten:** Lieferanten sind aufgefordert, im Umgang mit Geschäfts-partnern Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.
- 4. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen:** Lieferanten müssen gewährleisten, dass alle, auch die nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandelt werden.